

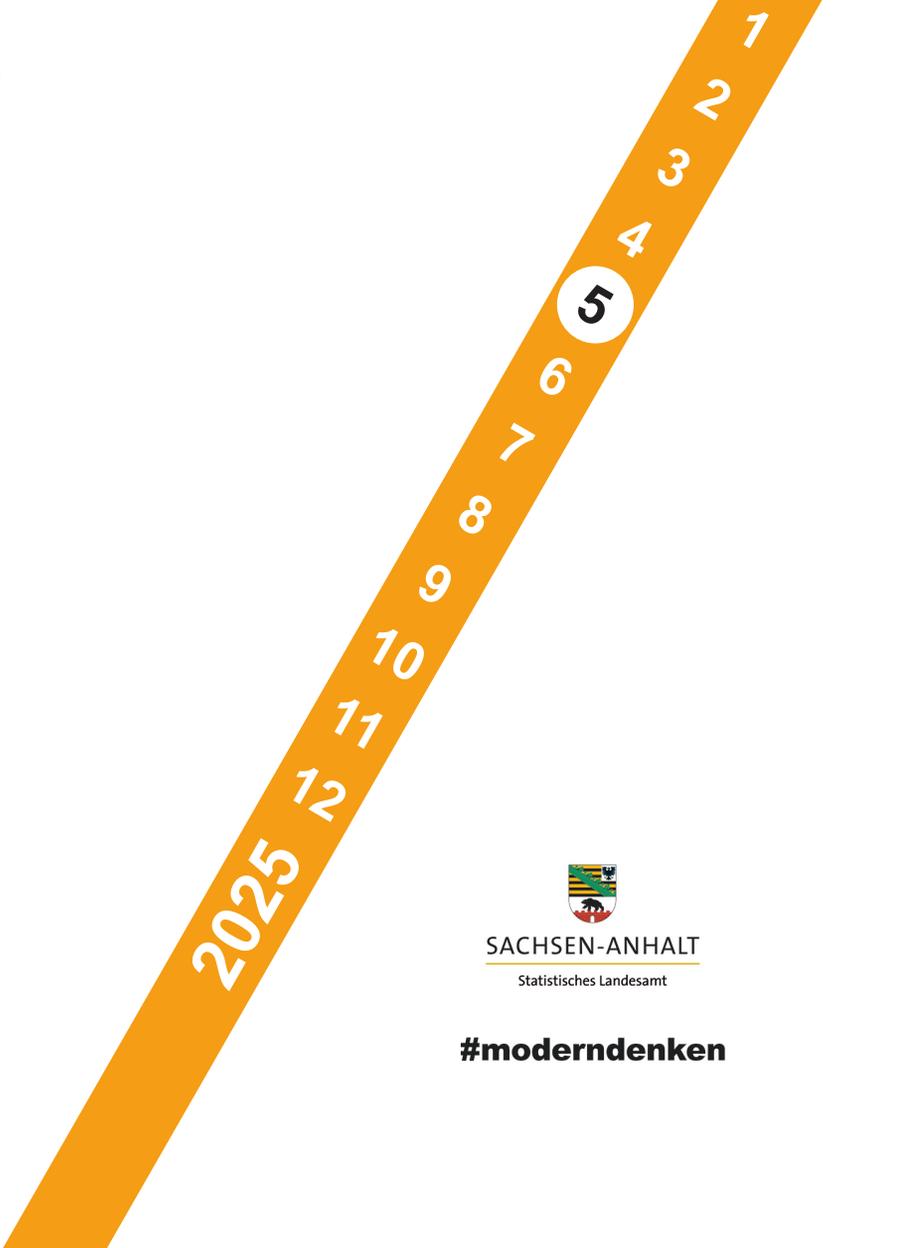
# Statistischer Bericht



## Schiffsverkehr

### Binnenschifffahrt

Mai 2025



SACHSEN-ANHALT  
Statistisches Landesamt

#moderndenken

## **Herausgabemonat September 2025**

### **Inhaltliche Verantwortung:**

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr  
Frau Henker                      Telefon: 0345 2318-404

### **Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:**

Frau Richter-Grünwald    Telefon: 0345 2318-702

### **Informations- und Auskunftsdienst:**

Frau Hannemann            Telefon: 0345 2318-777  
Frau Booch                    Telefon: 0345 2318-715  
Herr Friedl                    Telefon: 0345 2318-719  
  Telefax: 0345 2318-913  
  E-Mail: [info@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:info@statistik.sachsen-anhalt.de)

Internet:                    <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
X (ehem. Twitter):        @StatistikLSA  
Mastodon:                  @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de  
Bluesky:                    @statistiklsa.bsky.social

**Vertrieb:**                    Telefon: 0345 2318-718  
  E-Mail: [shop@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**        Merseburger Straße 2  
  Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
  Telefon: 0345 2318-714  
  E-Mail: [bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Herausgabe:**              Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
  Öffentlichkeitsarbeit  
  Postfach 20 11 56  
  06012 Halle (Saale)

©                    Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025  
  Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:                        kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag:              Pixabay.com/Pexels

# Statistischer Bericht

---



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Mai 2025

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

### Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

### Erläuterungen

**Flagge:** Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

**Güterumschlag/Güterbeförderung:** Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

**Gütersystematik:** Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

**Hauptverkehrsbeziehungen:** Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

**Schiffs- und Güterverkehr:** Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

**Wasserstraßen:** Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### **Rundungen**

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

### **Zeichenerklärung**

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

### **Abkürzungen**

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

## 1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

### 1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern <sup>1</sup>	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221

<sup>1</sup> bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

## 1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

## 1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr	Monat	Insgesamt	Darunter			
			01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen						
2011		7 539	2 498	2 267	831	719
2015		7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016		7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017		6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018		5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019		5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020		6 233	2 234	1 273	935	841
2021		6 365	2 606	1 184	883	882
2022		5 714	2 185	988	908	706
2023		5 984	2 598	749	956	693
2024		6 096	2 523	714	847	1 018
2025						
Januar		597	252	68	76	85
Februar		497	211	63	53	84
März		563	220	98	55	101
April		638	262	81	83	74
Mai		520	156	102	77	78
Juni		...	...	...	...	...
Juli		...	...	...	...	...
August		...	...	...	...	...
September		...	...	...	...	...
Oktober		...	...	...	...	...
November		...	...	...	...	...
Dezember		...	...	...	...	...

ab 2011 überarbeitete Güterarten





## 2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

### 2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	Mai	April	Mai	Januar bis Mai		Veränderung um %
	2024	2025	2025	2024	2025	
in 1 000 Tonnen						
<b>Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	13	3	4	76	35	-54,2
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	96	125	112	420	487	16,1
Versand	211	234	220	975	1 078	10,6
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	64	126	74	237	429	81,0
Versand	192	147	107	787	755	-4,1
Gesamtverkehr	577	635	517	2 496	2 784	11,6
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	266	319	282	1 200	1 349	12,4
<b>Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	2	1	1	15	5	-65,0
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	29	41	35	132	162	22,2
Versand	63	70	61	284	306	7,7
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	33	64	37	118	219	85,5
Versand	102	77	56	415	394	-5,1
Gesamtverkehr	229	253	191	964	1 085	12,6
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	93	110	89	405	451	11,5

## 2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2024			2025			Veränderung 2025/2024
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	137	344	481	194	403	597	24,1
Februar	153	401	554	157	340	497	-10,3
März	131	343	474	157	406	563	18,7
April	139	327	466	253	384	638	36,9
Mai	174	414	587	190	330	520	-11,5
Juni	134	332	467	...	...	...	...
Juli	158	328	486	...	...	...	...
August	170	357	527	...	...	...	...
September	182	322	504	...	...	...	...
Oktober	161	336	498	...	...	...	...
November	191	395	586	...	...	...	...
Dezember	145	321	466	...	...	...	...
<b>Insgesamt</b>	<b>1 874</b>	<b>4 221</b>	<b>6 096</b>	...	...	...	...



**2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Elbegebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	38	0	4	26	9
01.1	Getreide	32	0	-	23	9
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	2	-	-	2	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	4	-	4	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	36	1	-	35	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	36	1	-	35	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	15	4	-	5	6
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	15	3	-	5	6
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	74	59	3	2	10
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	73	59	3	2	9
08	Chemische Erzeugnisse	12	0	6	0	5
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	-	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	2	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	2	-	1	0	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	8	-	2	-	5
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	0	0	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	-	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	6	4	-	2	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	5	3	-	2	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	-	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	29	11	12	6	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	29	11	12	6	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	0	0	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	0	0	-	0	-
18	Sammelgut	0	-	-	0	-
18.0	Sammelgut	0	-	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>211</b>	<b>79</b>	<b>25</b>	<b>77</b>	<b>30</b>

**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	118	3	3	57	55
01.1	Getreide	101	1	-	45	55
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	1	-	4	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	11	1	3	7	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	65	15	1	43	7
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	7	-	-	-	7
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	58	15	1	43	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	26	9	1	10	6
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	26	9	1	10	6
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	12	0	10	2	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	12	-	10	2	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	3	2	1	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	3	2	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	65	3	19	33	10
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	11	0	6	5	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	53	2	13	28	10
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	6	3	3	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	6	3	3	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	10	-	10	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	10	-	10	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	1	-	0	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	0	-	0	-
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	0	-	-	0	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	0	-	-	0	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>309</b>	<b>37</b>	<b>49</b>	<b>145</b>	<b>78</b>

**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	156	4	7	82	63
01.1	Getreide	134	1	-	69	63
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	8	1	-	6	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	14	1	7	7	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	102	16	1	78	7
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	7	-	-	-	7
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	95	16	1	78	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	41	13	1	15	12
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	40	13	1	15	12
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	12	0	10	2	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	12	-	10	2	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	77	61	5	2	10
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	73	59	3	2	9
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	3	2	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	78	4	25	33	15
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	0	6	5	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	2	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	55	2	14	28	10
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	8	-	2	-	5
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	6	3	3	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	6	3	3	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	10	-	10	0	-
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	10	-	10	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	7	4	-	2	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	4	-	2	-
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	1	-	0	-
13.1	Möbel	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	29	11	12	6	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	29	11	12	6	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
18	Sammelgut	0	-	-	0	-
18.0	Sammelgut	0	-	-	0	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>520</b>	<b>116</b>	<b>74</b>	<b>223</b>	<b>107</b>

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Elbegebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	408	22	125	157	104
01.1	Getreide	242	0	-	140	102
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	14	-	-	14	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	151	22	125	2	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	156	9	-	146	1
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	156	9	-	146	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	107	16	-	55	36
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	106	16	-	54	36
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	-	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	339	239	11	2	86
07.1	Kokereierzeugnisse	5	-	-	-	5
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	326	239	11	2	74
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	7	-	-	-	7
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	67	5	15	6	41
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	0	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	22	0	4	3	15
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	10	-	8	2	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	29	0	3	0	25
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	8	8	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	8	8	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	2	2	0	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	2	2	-	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Elbegebiet</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	29	23	1	4	1
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	26	22	1	3	-
11.8	Sonstige Maschinen	4	1	-	1	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	129	47	52	30	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	129	47	52	30	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	4	1	-	3	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	4	1	-	3	-
18	Sammelgut	1	0	-	1	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	1	-
	<b>Zusammen</b>	<b>1 252</b>	<b>371</b>	<b>207</b>	<b>404</b>	<b>270</b>

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	693	26	14	284	369
01.1	Getreide	585	1	-	220	364
01.4	Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	41	10	-	30	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	67	14	14	34	4
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	4	-	4	-	-
02.1	Kohle	4	-	4	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	255	36	8	184	28
03.2	NE-Metallerze	1	-	1	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	26	-	2	-	24
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	228	36	5	184	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	125	40	4	46	35
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	122	39	4	45	35
04.7	Getränke	2	0	-	2	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	0	-	0	-
05.1	Textilien	1	0	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	36	3	31	2	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	36	3	31	2	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	6	2	5	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	6	2	5	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	355	26	103	173	54
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	62	3	33	24	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	1	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	286	18	68	147	52
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	6	5	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	19	12	5	2	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	2	-	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	17	12	5	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	48	0	48	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	48	-	48	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Mittelstandkanalgebiet</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	6	1	-	4	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	0	-	1	-
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	4	1	-	4	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	4	2	-	2	-
13.1	Möbel	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	4	1	-	2	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	4	0	-	4	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	4	0	-	4	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	6	5	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	6	5	-	1	-
	<b>Zusammen</b>	<b>1 562</b>	<b>151</b>	<b>222</b>	<b>703</b>	<b>485</b>

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 101	48	139	441	473
01.1	Getreide	827	1	-	360	466
01.4	Obst und Gemüse	1	0	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	55	10	-	44	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	218	36	139	37	6
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	7	-	7	-	-
02.1	Kohle	7	-	7	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	412	45	8	330	29
03.2	NE_Metallerze	1	-	1	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	26	-	2	-	24
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	385	45	5	330	5
04	Nahrungs- und Genussmittel	232	56	4	101	71
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	229	55	4	99	71
04.7	Getränke	2	0	-	2	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	0	-	1	-
05.1	Textilien	1	0	-	1	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	36	3	31	2	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	36	3	31	2	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	345	241	16	2	86
07.1	Kokereierzeugnisse	5	-	-	-	5
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	326	239	11	2	74
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	7	-	-	-	7
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	7	2	5	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	422	30	118	179	94
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	63	3	33	25	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	24	0	5	4	15
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	296	18	77	149	52
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	29	0	3	0	25
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	10	9	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	27	20	5	2	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	10	8	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	17	12	5	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	50	2	48	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	50	2	48	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Mai 2025**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	35	24	1	8	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	27	22	1	3	-
11.5	Elektronische Bauelemente	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	8	2	-	5	1
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	4	2	-	3	-
13.1	Möbel	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	4	1	-	2	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	133	47	52	34	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	133	47	52	34	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	10	6	-	4	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	10	6	-	4	-
18	Sammelgut	1	0	-	1	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	1	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>2 814</b>	<b>522</b>	<b>429</b>	<b>1 108</b>	<b>755</b>

## 2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	April 2025	Mai 2025	Januar - Mai		
				2024	2025	Veränderung um %
<b>Verkehr innerhalb Deutschlands</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	436	398	1 790	2 224	24,2
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	608	519	4 473	3 403	-23,9
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 652	1 436	10 736	9 030	-15,9
darin beförderte Güter	Tonnen	22 376	18 871	136 251	113 138	-17,0
20-Fuß-Container leer	Anzahl	358	245	1 200	1 568	30,7
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	350	164	1 462	1 621	10,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 058	573	4 124	4 810	16,6
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 710</b>	<b>2 009</b>	<b>14 860</b>	<b>13 840</b>	<b>-6,9</b>
<b>Grenzüberschreitender Empfang und Versand</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtverkehr</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	436	398	1 790	2 224	24,2
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	608	519	4 473	3 403	-23,9
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 652	1 436	10 736	9 030	-15,9
darin beförderte Güter	Tonnen	22 376	18 871	136 251	113 138	-17,0
20-Fuß-Container leer	Anzahl	358	245	1 200	1 568	30,7
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	350	164	1 462	1 621	10,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 058	573	4 124	4 810	16,6
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 710</b>	<b>2 009</b>	<b>14 860</b>	<b>13 840</b>	<b>-6,9</b>

## 2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2024	2025	2024	2025	2024	2025	
<b>Mai</b>								
<b>Elbegebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	17	62	54	80	71	142	100,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	277	133	304	140	581	273	-53,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	571	328	662	360	1 233	688	-44,2
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	283	248	246	282	529	530	0,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	238	166	303	306	541	472	-12,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	759	580	852	894	1 611	1 474	-8,5
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	300	310	300	362	600	672	12,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	515	299	607	446	1 122	745	-33,6
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>1 330</b>	<b>908</b>	<b>1 514</b>	<b>1 254</b>	<b>2 844</b>	<b>2 162</b>	<b>-24,0</b>
<b>Januar - Mai</b>								
<b>Elbegebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	201	462	343	475	544	937	72,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 727	1 311	1 694	1 254	3 421	2 565	-25,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 655	3 084	3 731	2 983	7 386	6 067	-17,9
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	1 243	1 437	1 209	1 469	2 452	2 906	18,5
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 403	1 268	1 573	1 599	2 976	2 867	-3,7
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	4 049	3 973	4 355	4 667	8 404	8 640	2,8
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	1 444	1 899	1 552	1 944	2 996	3 843	28,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 130	2 579	3 267	2 853	6 397	5 432	-15,1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>7 704</b>	<b>7 057</b>	<b>8 086</b>	<b>7 650</b>	<b>15 790</b>	<b>14 707</b>	<b>-6,9</b>

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen  
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
<b>Mai</b>						
<b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	142	62	-	80	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	273	133	-	140	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	688	328	-	360	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	530	248	-	282	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	472	166	-	306	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 474	580	-	894	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	672	310	-	362	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	745	299	-	446	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 162</b>	<b>908</b>	<b>-</b>	<b>1 254</b>	<b>-</b>
<b>Januar - Mai</b>						
<b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	937	462	-	475	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 565	1 311	-	1 254	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	6 067	3 084	-	2 983	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	2 906	1 437	-	1 469	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 867	1 268	-	1 599	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	8 640	3 973	-	4 667	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	3 843	1 899	-	1 944	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	5 432	2 579	-	2 853	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>14 707</b>	<b>7 057</b>	<b>-</b>	<b>7 650</b>	<b>-</b>

### 3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

#### 3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2025			2024	Veränderung 2025/2024 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	651	532	1 183	982	20,5
Februar	567	463	1 030	1 107	-7,0
März	643	519	1 162	1 043	11,4
April	723	603	1 326	1 023	29,6
Mai	580	482	1 062	1 171	-9,3
Juni	...	...	...	1 039	...
Juli	...	...	...	1 004	...
August	...	...	...	1 084	...
September	...	...	...	983	...
Oktober	...	...	...	1 018	...
November	...	...	...	1 193	...
Dezember	...	...	...	917	...
<b>Insgesamt</b>	...	...	...	<b>12 564</b>	...

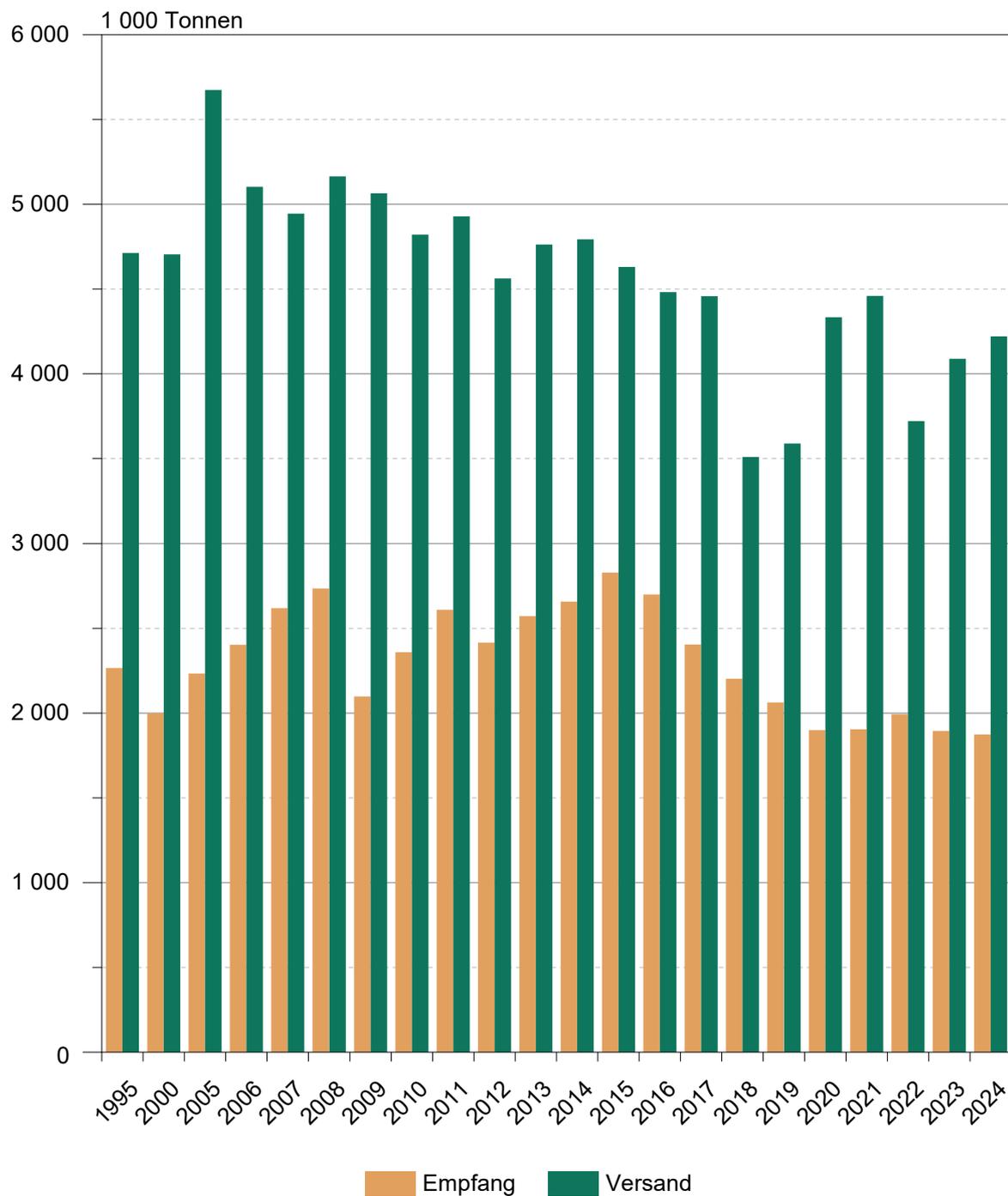
## 3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Mai 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
<b>Elbegebiet</b>										
Deutschland	163	250	157	137	193	10	6	5	10	6
Niederlande	31	41	34	31	41	-	-	-	-	-
Belgien	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	3	4	2	3	4	1	1	1	1	1
Polen	14	13	11	14	13	1	1	1	1	1
Zusammen	212	309	205	186	251	12	8	6	12	8
<b>Mittellandkanalgebiet</b>										
Deutschland	144	202	115	97	125	19	31	7	2	2
Niederlande	104	137	112	96	127	1	2	1	1	2
Belgien	10	14	12	10	14	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	19	21	17	19	21	4	4	3	4	4
Polen	35	32	27	35	32	17	16	13	17	16
Zusammen	315	410	285	260	323	41	52	23	24	23
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>										
Deutschland	307	452	272	234	317	29	37	12	12	8
Niederlande	135	177	145	127	167	1	2	1	1	2
Belgien	11	16	13	11	16	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	22	25	19	22	25	5	5	3	5	5
Polen	49	45	38	49	45	18	16	13	18	16
<b>Insgesamt</b>	<b>527</b>	<b>720</b>	<b>490</b>	<b>446</b>	<b>574</b>	<b>53</b>	<b>60</b>	<b>30</b>	<b>36</b>	<b>31</b>

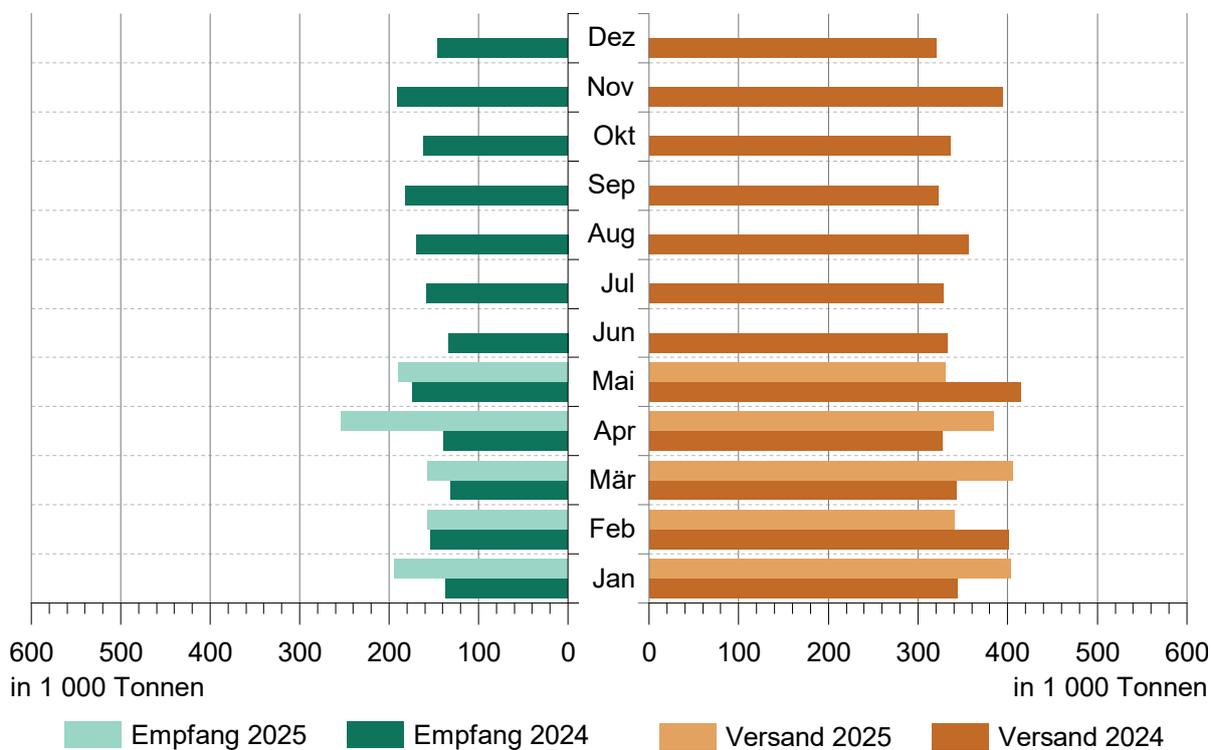
## 3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis Mai 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
<b>Elbegebiet</b>										
Deutschland	803	1 261	755	660	935	68	63	28	60	48
Niederlande	286	406	318	268	381	5	5	4	4	4
Belgien	29	47	36	27	45	-	-	-	-	-
Frankreich	5	7	6	5	7	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	31	35	24	29	32	9	8	6	9	8
Polen	75	74	65	74	73	13	8	6	13	8
Zusammen	1 232	1 834	1 207	1 066	1 479	95	84	44	86	69
<b>Mittellandkanalgebiet</b>										
Deutschland	716	1 024	533	442	565	129	165	44	52	31
Niederlande	594	810	642	565	769	2	2	1	2	2
Belgien	47	70	55	46	69	-	-	-	-	-
Frankreich	7	9	7	7	9	-	-	-	-	-
Rumänien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	120	132	107	114	126	18	17	13	18	17
Polen	153	137	114	152	136	48	48	42	46	47
Zusammen	1 640	2 187	1 461	1 329	1 678	197	232	101	118	97
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>										
Deutschland	1 519	2 285	1 288	1 102	1 501	197	227	72	112	79
Niederlande	880	1 216	959	833	1 150	7	7	5	6	6
Belgien	76	117	91	73	114	-	-	-	-	-
Frankreich	12	16	13	12	16	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	5	7	5	5	7	-	-	-	-	-
Tschechien	151	166	131	143	158	27	26	19	27	26
Polen	228	211	179	226	209	61	56	49	59	55
<b>Insgesamt</b>	<b>2 872</b>	<b>4 021</b>	<b>2 669</b>	<b>2 395</b>	<b>3 157</b>	<b>292</b>	<b>316</b>	<b>145</b>	<b>204</b>	<b>167</b>

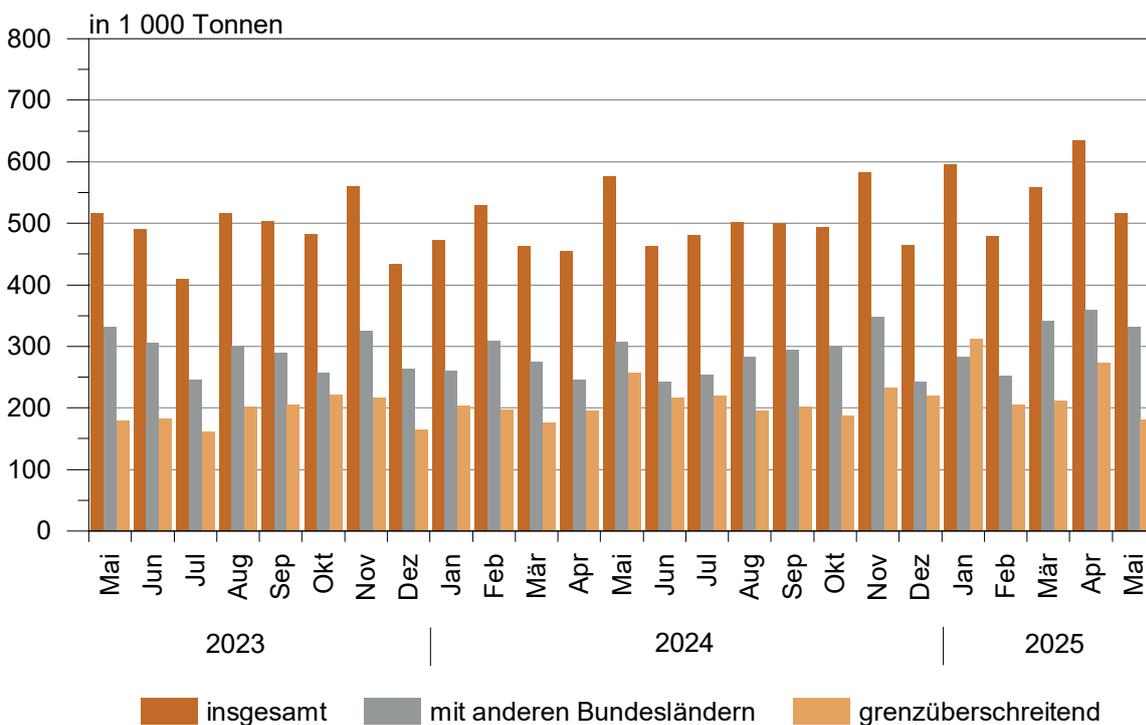
### Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 – 2024



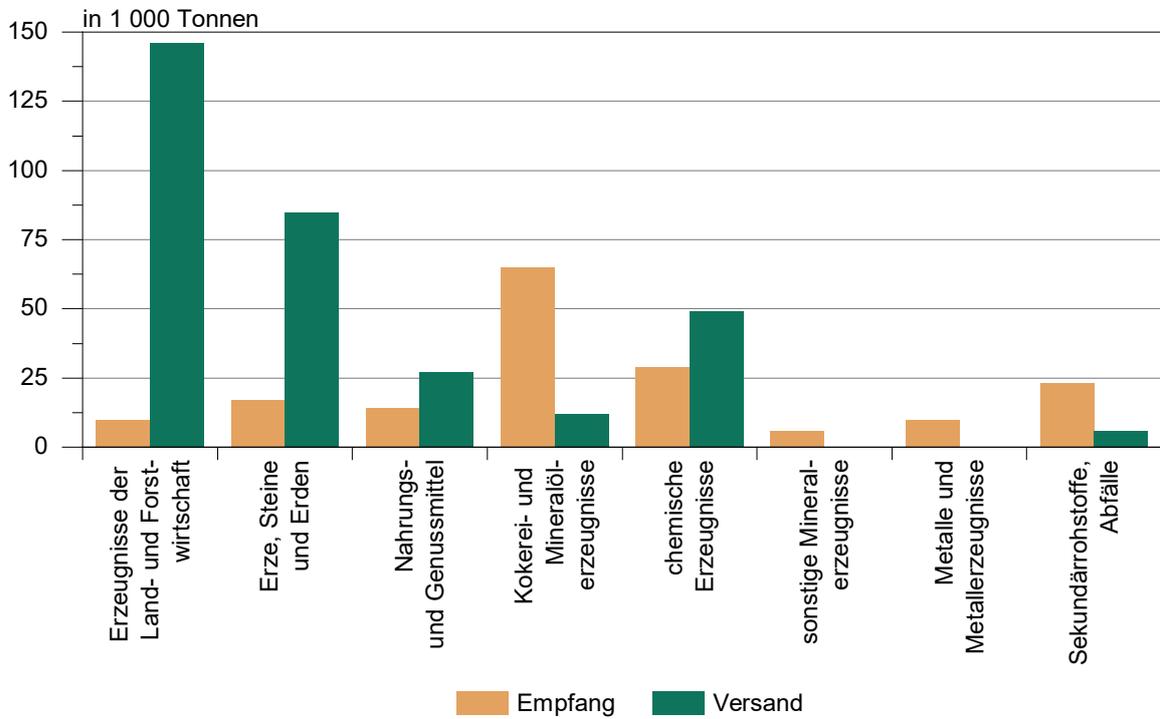
### Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Mai 2024 bis Mai 2025



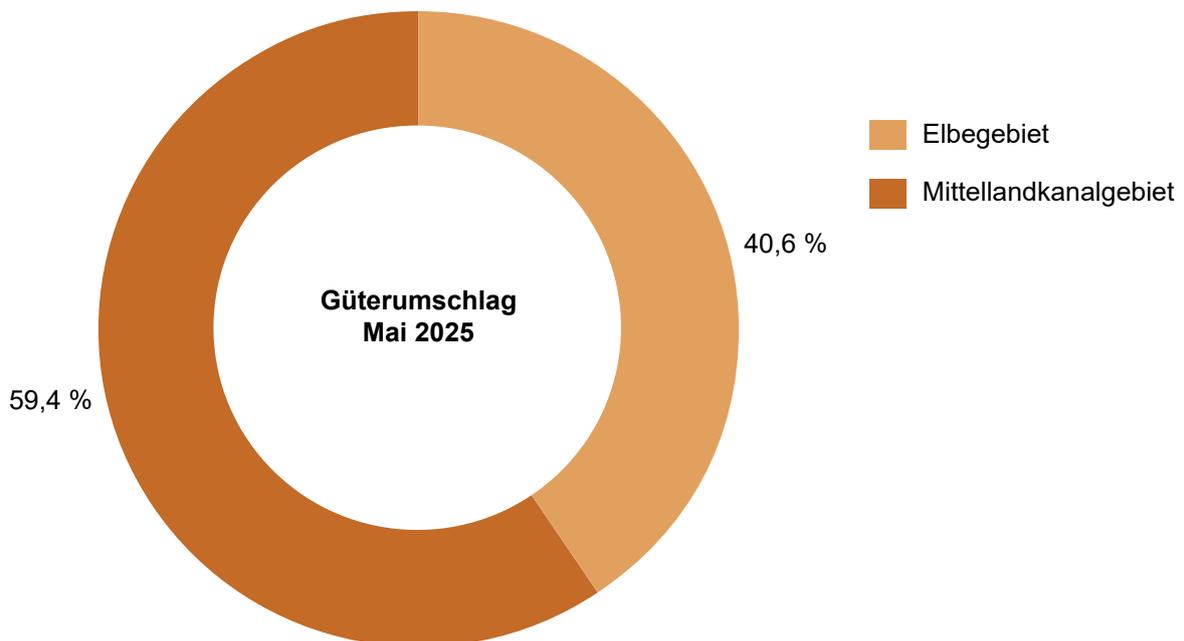
### Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von Mai 2024 bis Mai 2025



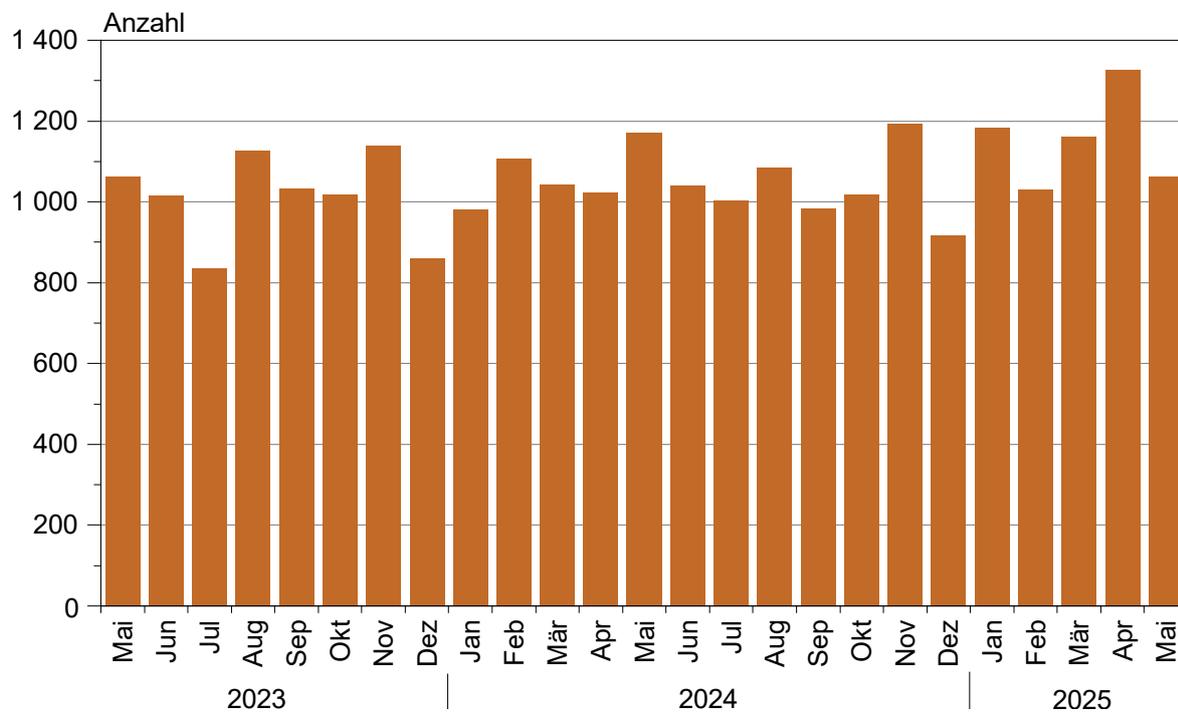
### Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im Mai 2025



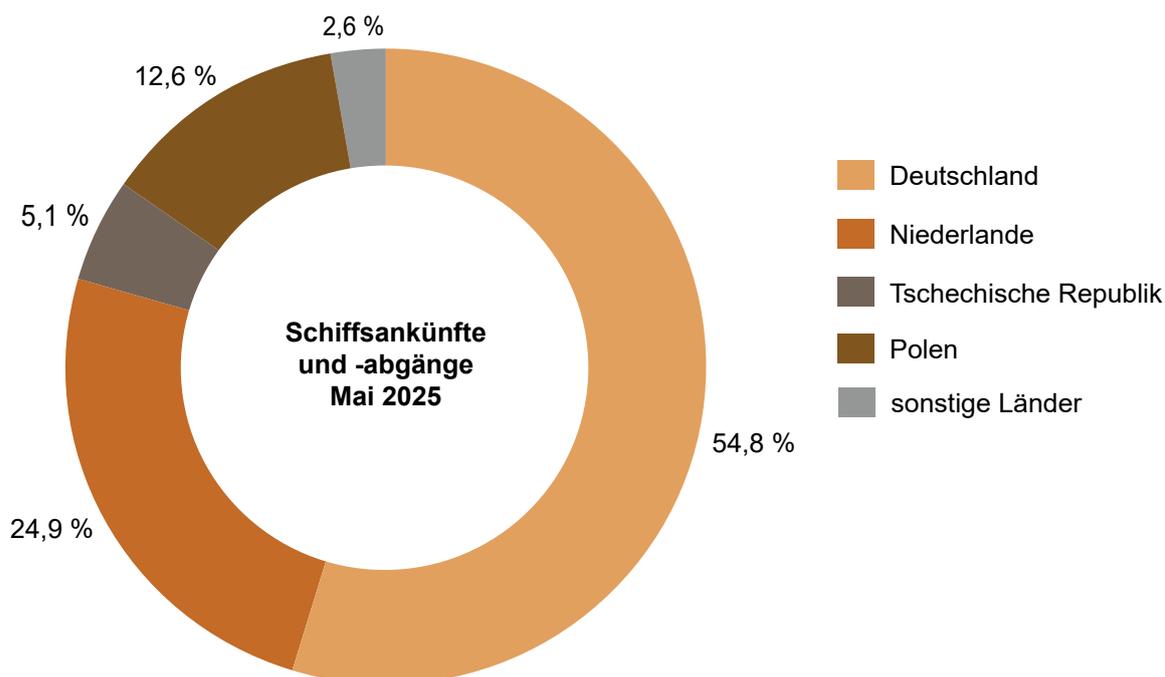
### Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im Mai 2025



### Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten von Mai 2024 bis Mai 2025



### Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern im Mai 2025



**Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)****Abteilung    Bezeichnung**

01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt  
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**1 Schiffsmerkmale**

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

**1.1 Schiffsgattung**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Gütermotorschiff .....

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

**2 Abgang**

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ..... / /

Bei Reihenfahrten: .....  mal im Monat

**3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? .....  Ja  Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? .....  Ja  Nein



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: [steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

**Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**  
*Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.*

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....



## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe:     | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.                            |
| Güterleichter:         | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).          |
| Tankmotorschiffe:      | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.  |
| Tankleichter:          | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).             |
| Containerschiff:       | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.                               |

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehäfen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt  
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**1 Schiffsmerkmale**

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

**1.1 Schiffsgattung**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Gütermotorschiff .....

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

**2 Ankunft**

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ..... / /

Bei Reihenfahrten: .....   mal im Monat

**3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? .....  Ja  Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? .....  Ja  Nein

**ANK**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: (0345) 2318-0  
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414  
Telefax: (0345) 2318-930  
E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

**Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**  
*Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.*

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....



## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzel**n anzumelden.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe:     | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.                            |
| Güterleichter:         | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).          |
| Tankmotorschiffe:      | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.  |
| Tankleichter:          | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).             |
| Containerschiff:       | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.                               |

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt  
im Monat August 2025 erschienen**

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2025	-
@ 6 A 1 13	A I j/24	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2024 Erstergebnis	-
@ 6 A 1 14	A I j/23	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2023, Endergebnis, Revidierte Ergebnisse auf Basis Zensus 2022	-
@ 6 A 6 02	A VI j/24	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2021 bis 31.12.2024	-
@ 6 C 1 06	C I j/24	Bestockte Rebflächen: Zwischenerhebung Jahr 2024	-
@ 6 F 2 02	F II j/24	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2024	-
@ 6 G 4 01	G IV mon-05/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2025, Januar bis Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-03/25	Binnenschifffahrt März 2025	-
@ 6 H 2 01	H II m-04/25	Binnenschifffahrt April 2025	-

<sup>1</sup> Seit Januar 2025 erscheinen die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare und werden nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung gestellt.

 = Printversion der Veröffentlichung  
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6H201



H II  
m-05/25